

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von Hannover ; Tübingen, 1736

N.II. Des Fürsten-Raths Conclusum darüber.

urn:nbn:de:hbz:466:1-51459

liberanda über bas Schwedische Project,

Junius.

Chur Manntifches Directorium: Proponirt 8. Punctadeliberanda, wel-N. I. Chine Mannistages Directorium abliefet, und den Gesandten ad Dictaturam 8. Puncha des che das Bambergische Directorium abliefet, und den Gesandten ad Dictaturam felbit recensiret, cum monito, baßbillig esehender eingeschicket, und per Dictaturam benen Stånden communiciret fenn folle.

> Proponendum Confilio Principum & Civitatum, über der Berren Schwedischen Schluß-Project denen Derren Kanferlichen übergeben.

- 1) Bas einer und ander von den Herren Abgefandten fo wohl in Procemio als Saupt-Puncten felbsten, in genere bengutragen und zu erinnern hatten?
- 2) Inspecie aber, alldieweil ratione der Stande darunter versirenden Interesfe, es principaliter an dem hafften will, obnemlich die Affignations-Gelder in die Lage- Stadte bahr einzulieffern ?
- 3) Angesehen auser Franckfurth gleichsam niemand vom Ober : Rheinischen Crang allhier.
- 4) Imgleichen anch auffer Manng und Collnes gleiche Bewandniß mit ben Churfürstlichen Erang.
- 5) Dann ebenmäßig wegen ber Lutticher Affignation Ihro Durchlauchten ju Eblin davor ju fteben nicht gemennet zu fenn, man anhero vernommen.
- 6) Im Schwäbischen auch, vor welchem Circulo ausser bender Ausschreibenden Fürsten Gesandten fast niemand albier, als und wofern sowohl ratione der Zeit, als auch wegen eines und andern Crapf: Standes Impoffibilitat es anfiehet, und mit ber angefonnenen Affignations-Belbern bahren Liefferung ermangeln follte, bie übrige Erang-Stande bafur hafften und Sahler fenn , oder was fur ein billiges und guftandiges Expediens hierunter zu ergreiffen fenn mochte?
- 7) Db jedweder Erapf : Musichreibender Fürft vor feines Erapfes Contingent, an den restirenden 2. Millionen felbft Schuldner und Burge fenn wolle?
- 8) Was wegen ber bannenhero jugemutheten Real-Affecuration in Ginlieffe. rung einiger beiten Plage, Chur-Furften und Stande gu thun, und foldes entweder durch fügliche Expedientia ju decliniren, ober, wofern man ja bagu in einem oder 2. Crapfien condescendiren mufte, wie bann felber Guarnisoun Unterhalt hale ber,fich unter den 7. Eranfen zu vergleichen fenn muffe?

N. II.

Conclusium des Fürftlichen Collegii über die vom Soch , Leblichen Churs Manntischen Reiche Directorio, auf Begehren ber Serren Kanserlichen Plenipotentiarien, ad consultandum vorgelegte 8. Puncta.

N. II. des Fürften Mathe ober bie 8. Puncta.

Ad i) Allbieweil bas von Koniglich Schwedischen herren Plenipotentiariis ausgehandigte Schlug Project etwas fpat ad Dictaturam fommen ; alf hat man bas für gehalten , es wurden foldhe Puncta einer absonderlichen Deliberation bedorffen.

Ad 2) Die Satisfactions- und Affignations-Gelder follen in der Baarschafft herben gebracht werden, und seyn jum Beytrage beren, alle interessirte Erang. Aus-schreibende Fürsten sowohl von den Herren Kanserlichen Plenipotentiariis, als auch anwesenden Chur Furften und Stande Abgesandten dahin ernftlich zu erinnern, auf daß obangeregte Erapf: Musichreibende Fürften, Diefes an ihre Mit-Stande, mit

fonderlichem Enffer und Nachdruck , ju Erhebung bes hochnothwendigen Friedens: 1649. Junius Wercke, bringen wollen: Weil gleichwohl aber die baare Einschiefung nicht so bald wird geschehen mogen, solche in denen 3. Terminen eingebracht, auch ben dem ersten Termino, wann nur der Ansang mit der Exauctoration & Evacuation geschehen wurde, gar wohl eingehalten, und da etwas wieder Berhoffen ermangeln sollte, solches nachgehends in den übrigen 2. Terminen auch bengeschaffet, und dahingegen von Ihro Majestat und Eron Franckreich die inhabende veste Plate evacuiret, und alle Restituenda ex capite Amnestiæ, ohne Exception oder fernern Ausenthalt, plenarie adimpliret werden soll, daben dann die Evacuation Franckenthals, wie auch Chur Sachsen wegen Leipzig, Chur-Brandenburgische und Opnabrucksche Restitution, gebührend ju recommendiren.

Ad3) Soll bem obigen Bermelben nach, benen Erang-Ausschreibenden Fürsten bon benen herren Rapferlichen, als auch anwesenden Chur-Fürsten und Stande Ab-geordneten, insonderheit aber Worms, weilen sich Seine Fürstliche Gnaden ihres Erangsausschreibenden Fürsten: Umte nicht sonderlich angenommen, jugeschrieben, und ju Administrirung beffen, glimpflichen disponiret werben.

Ad 4) &5) Gleicher geffalt mare an die Lutticher zu schreiben, welche fich zur Affignation dato nicht verstehen wollen: Und weil sich dieselbe auf die Frankbisiche Protection beruffen, mufte sonderlich benen Berren Frangofen , wie auch Schwedifchen Plenipotentiariis hierunter jugesprochen werben.

Ad 6) Beil alle intereffirende Chur-Fürsten und Stande, in Benbringung ber Assignation-Gelber, in der Baarschafft, sich auf das allerausserfte, jur Beschleumigung des Exauctorations-und Evacuations-Wercks, angreiffen werden, alf fallt diefer Punct von fich felbsten, ift auch gang unnothig, daß die Erang. Ausschreibende Fürsten dafür hafften, oder Zahler senn sollen ; kann ihnen auch um so viel weniger zus gemuthet werden, weil foldes wieder das Instrumentum Pacis, und ohne das keiner schuldig zu thun senn wird.

Ad 7) Weil bas Postularum von ben Roniglich-Schwedischen herren Plenipotentiariis annoch nicht begehret, (bannenhero hierauf auch nichts votiret worden) weil man verhoffen, ja nicht zweiffeln will, die Konigliche Majestat und Eron Schwesben werde sich mit der in Instrumento Pacis besindlichen Association, wie auch der General-Guarandia begnugen laffen; Allf hat es daben fein endlich verbleiben, man lagt fich aber nicht entgegen fenn, ju ihrer mehrer Bersicherung und Benehmung aller-hand ungleicher Gedancken, welche sie aus etlichen zu Münster gefallenen Discourten und Schrifften follen geschopfet haben, claufulam falvatoriam, bageinigeDefalcation nicht folle geschehen, noch ftatt haben, bem tunfftigen Recels ju inseriren und einauberleiben zc.

N. III.

Conclulum des Fürstlichen Collegii über das vom Sochlöblichen Chur-Manntischen Reichs-Directorio, auf Ansinnen der Kauserlichen Serren Plenipotentiarien jungst eingeriechtes Schwedisches Schluß-Project, welches substantialiter in 7. Puncten bestehet.

N. III. for Project.

Ad Proxmium wird in genere dafür gehalten, man follte fich nicht lange in for-Rathe Con- malibus aufhalten, fondern vielmehr die fubstantialia beobachten, und folches big zu das Comedi, endlicher Richtigfeit des Saupt-Bercks ausstellen.

> 1) Bleibe ben bem Instrumento Pacis; Termini Restitutionis tonnen foges nau nicht beobachtet werden , weil Dieselbe an das Exauctorations-ABereft nicht ju